

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENTEGA über Online-Produkte zur Lieferung von Energie (Strom/Erdgas)

1. Energielieferung

- Der Vertrag kommt durch die Registrierung des Kunden im Online-Portal der ENTEGA zustande. Mit Zustandekommen dieses Vertrages verpflichtet sich die ENTEGA Vertrieb GmbH & Co. KG (nachfolgend ENTEGA genannt), dem Kunden dessen gesamten leitungsgebundenen Strom- und/oder Erdgasbedarf ab dem von ENTEGA bestätigten Zeitpunkt an die im Auftragsformular angegebene Entnahmestelle zu liefern. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strom- und/oder Erdgasbedarf aus den Strom- bzw. Erdgaslieferungen der ENTEGA zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart bzw. welche Gasart das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung bzw. Gasart des jeweiligen Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom bzw. Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
 - Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des allgemeinen Netzbetreibers voraus. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können.
 - Der Kunde verpflichtet sich über die gesamte Vertragsdauer, eine gültige erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, die ENTEGA bei Änderungen und Wegfall unverzüglich zu informieren und bei der Konfiguration der Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall etc.) darauf zu achten, dass der Zugang der E-Mails der ENTEGA gewährleistet ist. Sofern keine gültige E-Mail-Adresse besteht, gilt Ziff. 8.5. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält dieser alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Mitteilungen über den Lieferbeginn, Rechnungszugang oder Änderungen des Vertrages; davon ausgenommen ist die Mitteilung von Preisänderungen nach § 5 Absatz 2 StromGVV, die dem Kunden per Brief zugeht.
 - Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindungen) erfolgen ausschließlich über E-Mail und/oder das Online-Portal der ENTEGA im Internet. Bei Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise für die Zeit des Serverausfalls auch andere Kommunikationswege, insbesondere Fax, briefliche Mitteilung und Telefon, genutzt werden.
 - Bei Störungen der Kommunikation über das Online-Portal der ENTEGA steht montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr folgende kostenfreie Notrufnummer zur Verfügung: 0800 4800888.
- ## 2. Preise, Preis Anpassungen und Änderung der Ergänzenden Bedingungen Strom bzw. Gas der ENTEGA
- Änderungen der Strom- bzw. Erdgaspreise der ENTEGA und der Ergänzenden Bedingungen Strom bzw. Gas der ENTEGA werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. ENTEGA ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
 - Änderungen der Strom- bzw. Erdgaspreise der ENTEGA und der Ergänzenden Bedingungen Strom bzw. Gas der ENTEGA werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der ENTEGA nach Ziff. 8.1 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- ## 3. Abrechnung, Abschlagszahlung und Zahlungsbedingungen
- Der Strom- bzw. Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
 - Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann ENTEGA für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität bzw. für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Strom- bzw. Gaspreise der ENTEGA, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
 - Rechnungen und Abschläge werden zu dem von ENTEGA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber ENTEGA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
 - Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ENTEGA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
 - Gegen Ansprüche der ENTEGA kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
 - Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.
- ## 4. Messeinrichtungen
- Die von ENTEGA gelieferte Strom- bzw. Erdgasmenge wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgemalt.
 - ENTEKA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei ENTEGA, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen ENTEGA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
 - Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von ENTEGA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt ENTEGA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
 - Ansprüche nach Ziff. 4.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesez Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- ## 5. Ablesung
- ENTEKA ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Zum Zwecke der weiteren Erfassung des Zählerstandes wird ENTEKA einmal jährlich per E-Mail den Kunden dazu auffordern, den Zählerstand abzulesen und diesen im Online-Portal der ENTEGA zu erfassen, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziff. 3, anlässlich eines Lieferantwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der ENTEGA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. ENTEKA kann darüber hinaus die Messeinrichtungen selbst ablesen, soweit der Kunde der Aufforderung zur Ablesung nicht nachkommt. Der Kunde kann jedoch einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. ENTEKA darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 4 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- Wenn der Netzbetreiber oder ENTEGA das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf ENTEGA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- ## 6. Zutrittsrecht
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der ENTEGA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- ## 7. Umfang der Versorgung
- ENTEKA ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Strom- und/oder Gasversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Sie hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Strom- bzw. Gaspreisen und Bedingungen Strom/Gas der ENTEGA zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität bzw. das Gas wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
 - ENTEKA ist verpflichtet, den Elektrizitäts- bzw. Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 41 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Versorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziff. 7.1 jederzeit Elektrizität bzw. Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die Strom- bzw. Gaspreise oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange ENTEGA an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität bzw. Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist.
 - Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ENTEGA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENTEGA nach Ziff. 9 beruht. ENTEKA ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- ## 8. Vertragsdauer und Kündigung
- Die Mindestlaufzeit dieses Vertrages beträgt einen Monat. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Bei einer Preisänderung nach Ziff. 2.1 ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat auf das Ende jenes Kalendermonats zu kündigen, welcher dem Kalendermonat vorausgeht, zu dessen Beginn die Preisänderung wirksam wird. Dies gilt bei einer für den Kunden nachteiligen Änderung der Ergänzenden Bedingungen Strom bzw. Gas der ENTEGA nach Ziff. 2.1 entsprechend.
 - Die Kündigung bedarf der Textform (schriftlich, E-Mail oder Fax). ENTEKA soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform (schriftlich, E-Mail oder Fax) bestätigen.
 - ENTEKA darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.
 - ENTEKA ist in den Fällen der Ziff. 9.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Strom- bzw. Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 9.2 ist ENTEKA zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 9.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
 - Die ENTEKA ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, soweit der Kunde keine gültige erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt.
- ## 9. Unterbrechung der Versorgung
- ENTEKA ist berechtigt, die Strom- bzw. Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist ENTEKA berechtigt, die Strom- bzw. Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Strom- bzw. Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. ENTEKA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Strom- bzw. Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf ENTEKA eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den in Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen ENTEKA und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der ENTEGA resultieren.
 - Der Beginn der Unterbrechung der Strom- bzw. Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
 - ENTEKA hat die Strom- bzw. Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- ## 10. Rechtsnachfolge
- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der ENTEGA bzw. des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erfüllen zu können.
- ## 11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wegen einer Änderung der gesetzlichen Grundlage, auf der die einzelnen Regelungen dieser AGB beruhen, d. h. insbesondere der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzanschlussverordnung (StromNZV) und der Gasnetzanschlussverordnung (GasNZV), oder wegen einer Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen dieser AGB bleibt vorbehalten. Die Änderung ist in diesem Fall in ihrem Umfang auf jene Regelungen dieser AGB beschränkt, welche von der Änderung der gesetzlichen Grundlage bzw. der höchstgerichtlichen Rechtsprechung inhaltlich betroffen sind, und hat der jeweiligen Änderung der gesetzlichen Grundlage bzw. der höchstgerichtlichen Rechtsprechung inhaltlich zu entsprechen. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in Textform (schriftlich, E-Mail oder Fax) bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber der ENTEKA in Textform (schriftlich, E-Mail oder Fax) Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ENTEGA bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- ## 12. Salvatorische Klausel
- Sollten einzelne Bestimmungen des Versorgungsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Versorgungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Ergänzend kommen insoweit vor allem die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV), der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen Strom bzw. Gas der ENTEGA zur Anwendung, welche jeweils diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt sind.